

BGer 9F 10/2023 vom 17. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_10_2023

FR: TF 9F 10/2023 du 17 août 2023

IT: TF 9F 10/2023 del 17 agosto 2023

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt (SVR 2014 UV Nr. 22 S. 70, 8F_14/2013 E. 1.1).

E. 2

Der Gesuchsteller verweist auf die Revisionsgründe gemäss Art. 121 lit. a, c und d BGG . Nach diesen Bestimmungen kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn dieses die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt hat (lit. a), einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (lit. c) oder das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d).

E. 3.1

Das Bundesgericht wies bereits im Urteil 9F_5/2023 darauf hin, dass für die Behandlung eines Revisionsgesuchs jene Abteilung des Bundesgerichts zuständig ist, die das ursprüngliche Urteil erlassen hat. Weiter führte es unter Hinweis auf Art. 34 Abs. 2 BGG aus, dass die Mitwirkung in einem früheren bundesgerichtlichen Verfahren für sich allein keinen Ausstandsgrund bildet; darauf hatte das Bundesgericht auch schon zuvor im Verfahren 9F_19/2022 hingewiesen. In beiden Urteilen findet sich zudem der Hinweis darauf, dass in einem Revisionsgesuch der Revisionsgrund unter Angabe der Beweismittel im Einzelnen darzulegen ist, wobei nicht genügt, das Vorliegen eines solchen einfach zu behaupten; vielmehr muss aufgezeigt werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 5 zu Art. 127 BGG).

E. 3.2

Die Eingabe vom 18. Juli 2023 genügt diesen Anforderungen offensichtlich nicht, da der Gesuchsteller wohl verschiedene Revisionsgründe gemäss Art. 121 BGG anruft bzw. diese zumindest zitiert, aber erneut (wie schon in den Verfahren 9F_19/2022 und 9F_5/2023) gar nicht oder zumindest nicht rechtsgenügend aufzeigt, inwiefern diese gegeben sein sollen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die erneut geltend gemachte Verletzung der Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand. Die diesbezügliche

Ausführungen des Gesuchstellers erschöpfen sich in der Behauptung, es sei "bisheriges Besetzung grundsätzlich parteiisch, sorglos, und abweichend (...) und ergreift die tatsächliche Gerechtigkeit nicht". Das Revisionsgesuch erweist sich damit einmal mehr als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf analog zum vereinfachten Verfahren (vgl. Art. 108 Abs. 3 und Art. 109 Abs. 3 BGG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung nicht einzutreten ist.

E. 3.3

Mit Blick auf die offensichtlich ungenügende Begründung kann offen bleiben, inwiefern die geltend gemachten Revisionsgründe überhaupt innerhalb der Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 124 Abs. 1 lit. a BGG) geltend gemacht wurden.

E. 4

Mit der vorliegenden Eingabe ersucht der Gesuchsteller bereits zum dritten Mal mit offensichtlich ungenügender Begründung um eine revisionsweise Überprüfung der bundesgerichtlichen Urteile in Zusammenhang mit der rückwirkend per 1. März 2008 erfolgten Rentenaufhebung. Das Bundesgericht behält sich vor, allfällige weitere derartige Eingaben in dieser Angelegenheit inskünftig unbeantwortet abzulegen.

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann umständehalber - einmal noch - auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. Der Gesuchsteller wird indessen mit Kosten zu rechnen haben, wenn er weiterhin in dieser Weise vor Bundesgericht prozessiert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.